

Beschluss (vorläufig)

S-14 Schiedsgerichtsordnung: Zustellungen

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 29.01.2022
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 § 14 Abs. 1 SchO wird neu gefasst:
- 2 1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per Einschreiben.
3 Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198
4 der Zivilprozessordnung erfolgen.
 - 5 2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist postalisch
6 zuzustellen.
 - 7 3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die
8 Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn er/sie unter der postalischen Adresse, die
9 er/sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden
10 kann.